Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3196

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 52102 — 5430/68

Bonn, den 6. August 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung, der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 31. Mai 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Familie und Jugend

Heck

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung, der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Nr. 3 werden die Worte „und Mitglieder eines Steuerausschusses" gestrichen.

2. In § 30 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

   „Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Gerichts angerufen werden."

3. In § 36 Nr. 2 werden die Worte „oder des Vorsitzenden des Senats" gestrichen.

4. In § 37 Nr. 4 werden die Worte „beim Landesfinanzamt" durch die Worte „bei der Oberfinanzdirektion" ersetzt.

5. § 38 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

   „(1) Örtlich zuständig ist das Finanzgericht, in dessen Bezirk die Behörde, gegen die die Klage zu richten ist (§ 63), ihren Sitz hat."

6. In § 51 Abs. 1 werden die Worte „und § 70 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung" gestrichen.

7. In § 60 Abs. 4 wird der folgende Satz angefügt:

   „Gegen den Beiladungsbeschluß und gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag auf Beiladung abgelehnt wird, ist die Beschwerde gegeben."

8. § 61 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Der Bundesminister der Finanzen kann dem Verfahren über eine Klage gegen eine Oberfinanzdirektion wegen einer verbindlichen Zolltarifauskunft beitreten."

9. § 63 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

   „(1) Die Klage ist gegen die Behörde zu richten,

   1. die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder
   2. die den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt

   hat oder

   3. der gegenüber die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

   Ist vor Erlaß der Entscheidung über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf eine andere als die ursprünglich zuständige Behörde für die Besteuerung örtlich zuständig geworden, so ist die Klage zu richten

   1. im Fall eines vorangegangenen Einspruchs gegen die Behörde, die die Einspruchsentscheidung erlassen hat,
   2. im Fall einer vorangegangenen Beschwerde gegen die der Beschwerdebehörde unmittelbar nachgeordnete, für die Streitsache im Zeitpunkt des Erlasses der Beschwerdeentscheidung zuständige Behörde,
   3. wenn über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist (§ 46), gegen die Behörde, die im Zeitpunkt der Klageerhebung für die Besteuerung örtlich zuständig ist."

10. § 67 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

    „(2) Die Einwilligung der Beteiligten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn sie sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen haben."

11. § 69 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, die den Verwaltungsakt erlassen hat," gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der folgende Satz 3 wird eingefügt:

„Der Behörde ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu dem Antrag zu äußern, es sei denn, daß dies nach den Umständen des Falles nicht sachdienlich erscheint; Absatz 2 und § 242 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt."

bb) Der folgende Satz 7 wird angefügt:

„Gegen Beschlüsse des Gerichts ist die Beschwerde gegeben."

c) In Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Gerichts angerufen werden. Gegen den Beschluß des Gerichts ist die Beschwerde gegeben."

12. In § 70 Abs. 2 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Beschluß ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend; dies gilt nicht für die Verweisung an den Bundesfinanzhof."

13. In § 80 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Gegen Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 ist die Beschwerde gegeben."

14. In § 82 werden die Worte „Soweit §§ 83 und 89 nicht abweichende Vorschriften enthalten" durch die Worte „Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält" ersetzt.

15. In § 94 Abs. 2 erhält Satz 4 die folgende Fassung:

„Der Beschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen."

16. In § 108 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

17. In § 112 Abs. 1 werden die Worte „rechtskräftig abgewiesen worden ist" durch die Worte „endgültig keinen Erfolg gehabt hat" ersetzt.

18. In § 114 Abs. 3 wird die Angabe „926, 928 bis 932" durch die Angabe „926 bis 932" ersetzt.

19. § 115 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Gegen das Urteil eines Finanzgerichts (§ 36 Nr. 1) steht den Beteiligten die Revision an den Bundesfinanzhof zu. In Rechtsstreitigkeiten über Verwaltungsakte der in § 229 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Art und über sonstige die Festsetzung oder Erhebung von Geldleistungen betreffende Verwaltungsakte findet die Revision vorbehaltlich des § 116 nur statt, wenn das Finanzgericht sie zugelassen hat oder wenn der Wert des Beschwerdegegenstands sechstausend Deutsche Mark, in Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung von Einheitswerten und die Androhung oder Festsetzung eines Erzwingungsgeldes eintausend Deutsche Mark, übersteigt."

20. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Entscheidungen der Finanzgerichte können vorbehaltlich des § 51 Abs. 1, des § 60 Abs. 4 Satz 3, des § 69 Abs. 3 Satz 7, Abs. 4 Satz 5, des § 80 Abs. 4, des § 82, des § 86 Abs. 3 Satz 3, des § 115 Abs. 3 Satz 1, des § 142 Satz 1, des § 145 Abs. 2, des § 146 Abs. 3, des § 148 Abs. 3 Satz 2, des § 149 Satz 2 und des § 150 Satz 3 nicht mit der Beschwerde an den Bundesfinanzhof angefochten werden."

b) Absatz 2 wird aufgehoben; Absatz 3 wird Absatz 2.

21. In § 130 Abs. 1 werden die Worte „oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird", gestrichen.

22. § 131 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird," gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

23. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

b) Der folgende Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Für den Beitritt zum Verfahren gilt § 122 Abs. 2 sinngemäß."

24. In § 133 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn nach § 30 Abs. 2 Satz 3, § 69 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 4 oder § 114 Abs. 2 Satz 4 die Entscheidung des Gerichts angerufen wird."

25. § 140 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Vorauszahlungen und Vorschüsse dürfen nicht gefordert werden."

26. In § 142 wird Absatz 2 aufgehoben.

27. § 147 erhält die folgende Fassung:

„§ 147

(1) Die Gerichtskosten werden nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens bei dem Gericht angesetzt, bei dem sie entstanden sind. Sie sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenansatzes zu entrichten.

(2) Die Gerichtskosten, die beim Bundesfinanzhof entstanden sind, fließen dem Bund zu; sie werden vom Bundesfinanzhof erhoben. Die Gerichtskosten, die bei den Finanzgerichten entstanden sind, fließen den Ländern zu."

28. § 148 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung: „gegen ihn ist die Beschwerde gegeben."

b) Satz 3 wird gestrichen.

29. § 159 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „drei" wird durch das Wort „sechs" ersetzt.

b) Die Angabe „§ 90" wird durch die Angabe „§ 90 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOStrafÄndG) vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „oder Rechtsmittelentscheidung" gestrichen.

2. § 70 wird aufgehoben.

3. § 94 Abs. 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. wenn der Bescheid Zölle, Verbrauchsteuern oder Kosten, die auf Grund des § 227 erhoben werden, betrifft;".

4. In § 201 Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 werden die Worte „(erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Steuerausschusses)" gestrichen.

5. § 229 wird wie folgt geändert:

a) Die einleitenden Worte und die Nummer 1 erhalten die folgende Fassung:

„Gegen die folgenden Verfügungen ist, soweit sie nicht für Zwecke der Vorauszahlungen erteilt werden, der Einspruch gegeben:
1. Steuerbescheide,".

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Besteuerungsgrundlagen" die Worte „Zerlegungs- und Zuteilungsbescheide" eingefügt.

c) Nummer 9 erhält die folgende Fassung:

„9. verbindliche Zolltarifauskünfte und ihre Aufhebung,".

d) Die Nummern 13 und 14 werden gestrichen.

6. § 230 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 1 werden die Worte „beim Landesfinanzamt" durch die Worte „bei der Oberfinanzdirektion" ersetzt.

b) In der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Die folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Entscheidungen über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf und über die Kosten eines außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens."

7. In § 235 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „gleichzeitig" durch das Wort „zusammen" ersetzt.

8. In § 238 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Entscheidung" durch das Wort „Verfügung" ersetzt.

9. In § 242 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; der folgende Halbsatz wird angefügt: „§ 248 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt sinngemäß."

10. § 247 erhält die folgende Fassung:

„§ 247

Die Entscheidung über den Rechtsbehelf ist schriftlich abzufassen und verschlossen zuzustellen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen."

11. § 248 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; der folgende Halbsatz wird angefügt:

„ist für den Steuerfall nachträglich eine andere Finanzbehörde örtlich zuständig geworden, so entscheidet diese Finanzbehörde."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Auf den Einspruch hin hat die Finanzbehörde, die über ihn zu entscheiden hat, die Sache in vollem Umfang erneut zu prüfen."

c) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „ihn" durch die Worte „die Verfügung" ersetzt.

12. In § 249 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; der folgende Halbsatz wird angefügt:

"§ 248 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt sinngemäß."

13. § 250 erhält die folgende Fassung:

„§ 250

(1) Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die Zahlung einer Gebühr. Diese beträgt die Hälfte, im Fall der Zurücknahme des Rechtsbehelfs vor Bekanntgabe der Entscheidung ein Viertel der in § 10 des Gerichtskostengesetzes vorgeschriebenen Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist drei Deutsche Mark; Pfennigbeträge werden auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

(2) Für die Kostenpflicht des Bundes, der Länder sowie der nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen gilt § 2 des Gerichtskostengesetzes sinngemäß."

14. § 251 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Antrag oder einen anderen" gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Anträge gestellt oder" gestrichen.

15. § 254 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Ist der Rechtsbehelf in vollem Umfang zurückgenommen worden, so wird über die Kosten des Verfahrens nicht besonders entschieden."

16. § 255 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Streitwert ist unter Berücksichtigung der Sachanträge der Beteiligten nach freiem Ermessen zu bestimmen. Er wird von der zur Entscheidung über den Rechtsbehelf berufenen Stelle festgesetzt, wenn ein Beteiligter dies beantragt oder sie es für angemessen erachtet; ist der Rechtsbehelf in vollem Umfang zurückgenommen worden, so ist die Stelle zuständig, deren Verfügung angefochten war."

17. § 256 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Gebühr wird von der Geschäftsstelle des Finanzamts nach Rechtskraft der Entscheidung angesetzt."

bb) In Satz 2 werden die Worte „in der ersten Rechtsstufe" gestrichen.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Hat eine oberste Finanzbehörde oder eine Oberfinanzdirektion über den Rechtsbehelf entschieden, so bestimmt die Oberfinanzdirektion das Finanzamt, das die Kosten anzusetzen hat."

c) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Gebühr ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenansatzes zu entrichten."

18. In § 257 Abs. 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Das Verfahren ist kostenfrei."

19. § 258 erhält die folgende Fassung:

„§ 258

Die Gebühr wird von dem Finanzamt erhoben, dessen Geschäftsstelle sie angesetzt hat."

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

In § 17 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), werden nach dem Wort „Besteuerungsverfahren" die folgenden Worte ", im Erstattungsverfahren nach Durchführungsgesetzen oder Durchführungsverordnungen zu Verordnungen, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 42 oder 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgestzbl. II S. 753) erläßt," eingefügt.

§ 2

Änderung des Zerlegungsgesetzes

§ 9 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377), erhält die folgende Fassung:

„§ 9

Für die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung, einen Steuerbetrag an ein anderes Land abzuführen, ist der Finanzrechtsweg gegeben. Der Bundesfinanzhof entscheidet im ersten und letzten Rechtszug. Die Klage (§ 41 der Finanzgerichtsordnung) kann nur bis zum Ablauf des auf die Festsetzung des streitigen Steuerbetrags oder die Entstehung des Abführungsanspruchs folgenden Kalenderjahres erhoben werden."

§ 3

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 117 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 vom 20. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1246), erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Rechtsanwalt erhält die gleichen Gebühren wie in einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung, wenn ein ohne mündliche Verhandlung erlassener Vorbescheid als Urteil wirkt. Dies gilt nicht, wenn die Klage als unzulässig abgewiesen wird."

Artikel 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Anwendung des neuen Rechts

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden

1. Artikel 1 Nr. 19 und 20 auf Entscheidungen der Finanzgerichte, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen,
2. Artikel 1 Nr. 27 auf Verfahren, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen werden. Die bei den Finanzgerichten entstandenen Gerichtskosten werden, solange keine andere Regelung getroffen ist, weiterhin vom Finanzamt erhoben.

(2) Für das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof gilt während der in § 159 der Finanzgerichtsordnung bestimmten Übergangszeit § 117 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte nicht in der Fassung nach Artikel 3 § 3 dieses Gesetzes, sondern in der folgenden Fassung:

„(2) Wird ohne mündliche Verhandlung durch Urteil oder durch Vorbescheid, der als Urteil wirkt, entschieden, so erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie in einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung. Dies gilt nicht, wenn eine Klage (§ 37 der Finanzgerichtsordnung) durch Vorbescheid als unzulässig abgewiesen wird."

§ 2

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Im allgemeinen

Die Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit durch die Finanzgerichtsordnung sollte nach dem Wunsch des Bundestages u. a. auch die dringend notwendige Entlastung des Bundesfinanzhofs bringen. Die Überlastung des Bundesfinanzhofs beruht im wesentlichen darauf, daß die Revision zu ihm — ohne das Filter einer entsprechend den anderen Gerichtszweigen vorgeschalteten Berufungsinstanz — schon bei dem verhältnismäßig niedrigen Streitwert von 1000 DM zulässig ist. Um die Überlastung des Bundesfinanzhofs zu beseitigen oder doch weitgehend zu mildern und ihn gleichzeitig möglichst von weniger bedeutungsvollen Aufgaben zu befreien, hatte der Deutsche Bundestag vorgesehen, Oberfinanzgerichte als Berufungsinstanz zwischen den bestehenden Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof zu errichten und die Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs auf die Grundsatz-, die Divergenz- und die Verfahrensrevision zu beschränken. Auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses, der vom Bundesrat wegen der vorgesehenen Errichtung von Oberfinanzgerichten angerufen worden war, blieb es jedoch — allerdings unter gleichzeitiger Ausgestaltung der Finanzgerichte zu oberen Landesgerichten mit Senatsverfassung — bei dem bisherigen zweistufigen Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit.

Der Vermittlungsausschuß beabsichtigte damit, wie aus den Ausführungen des Berichterstatters des Bundestages (198. Sitzung vom 23. Juli 1965, Stenographischer Bericht S. 10083) und des Berichterstatters des Bundesrates (287. Sitzung vom 29. Juli 1965 S. 221) hervorgeht — jedenfalls auf weitere Sicht —, eine qualitative Anhebung der Finanzgerichte. Diese Entscheidung ermöglicht es nunmehr, nachdem die naturgemäß notwendige Anlaufzeit überwunden ist und die organisatorischen und personellen Folgerungen aus der neuen Stellung der Finanzgerichte sich allmählich auswirken können, als Alternative gegenüber dem ursprünglichen Beschluß des Bundestages durch eine erhebliche Erhöhung des Revisionsmindeststreitwerts (§ 115 FGO) und durch Einschränkung der Beschwerde an den Bundesfinanzhof (§ 128 FGO) die Verantwortlichkeit der Finanzgerichte zu verstärken und gleichzeitig den Bundesfinanzhof von der Inanspruchnahme durch weniger bedeutungsvolle Revisionen zu entlasten.

Neben den diesem Ziel dienenden Vorschriften und den sich daraus ergebenden Folgeänderungen enthält der Entwurf eine Reihe von Vorschriften, durch die — zum Teil auf Anregung der obersten Finanzbehörden der Länder — in der Finanzgerichtsordnung, der Reichsabgabenordnung und in anderen Gesetzen Zweifelsfragen geklärt sowie inzwischen gewonnene Erkenntnisse und die Rechtsentwicklung berücksichtigt werden sollen.

Von der im Hinblick auf die jetzige Stellung der Finanzgerichte als obere Landesgerichte ursprünglich beabsichtigten Einfügung einer Vorschrift, nach der die Beschäftigung von Richtern auf Probe (vgl. § 15 FGO) bei ihnen nicht mehr zulässig sein sollte, wurde abgesehen, da auf die Verwendung solcher Richter bei den Finanzgerichten infolge des Fehlens eines gerichtlichen Unterbaues aus personalpolitischen Gründen nicht völlig verzichtet werden kann. Nach Auffassung der Bundesregierung beeinflußt diese — im übrigen nur selten und nur in Fällen besonders geeigneter Nachwuchskräfte praktizierte — Abweichung (vgl. § 17 VwGO) jedoch nicht die Stellung der Finanzgerichte im Verhältnis zu den anderen oberen Landesgerichten (OLG, OVG, LSG).

Außerdem wurden — entgegen der ursprünglichen Absicht — Vorschriften über die Einführung des Vertretungszwangs beim Bundesfinanzhof, die ebenfalls zur Entlastung des Bundesfinanzhofs beitragen sollten, nicht in den Entwurf aufgenommen. Diese Frage soll in einem besonderen Gesetz über die Vertretung der Beteiligten vor den oberen Bundesgerichten geregelt werden.

Die Länder werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Die Vorschrift des § 147 FGO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 27 des vorliegenden Entwurfs über den Kostenansatz macht beim Bundesfinanzhof voraussichtlich die Schaffung einer Stelle für einen Kostenbeamten nach Besoldungsgruppe A 11, ggf. noch für eine Hilfskraft, erforderlich. Darüber hinaus entstehen für den Bund durch den Entwurf keine Kosten.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Artikel 1 Nr. 1 (§ 19)

Die Vorschrift ist eine Folgerung aus der Aufhebung des Abschnitts V (Steuerausschüsse) des Gesetzes über die Finanzverwaltung durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetzes (AOStrafÄndG) vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877).

Artikel 1 Nr. 2 (§ 30 FGO)

Die Vorschrift steht in sachlichem Zusammenhang mit Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs (§ 128 FGO). Während nach der bisherigen Fassung des § 128 FGO gegen Entscheidungen des Vorsitzenden die Beschwerde an den Bundesfinanzhof gegeben war, sieht der Entwurf diese Möglichkeit nicht mehr vor. Nunmehr soll gegen die Entscheidung des Vorsitzenden die Entscheidung des Gerichts angerufen werden; vgl. dazu auch Artikel 1 Nr. 24 (§ 133 FGO).

Artikel 1 Nr. 3 (§ 36 FGO)

Die Vorschrift steht in sachlichem Zusammenhang mit Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs (§ 128 FGO). Da nach der nunmehr vorgesehenen Fassung des § 128 FGO gegen Entscheidungen des Vorsitzenden die Beschwerde an den Bundesfinanzhof nicht mehr gegeben sein soll, muß § 36 Nr. 2 entsprechend geändert werden.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 37 FGO)

Die Vorschrift ist eine Folgerung aus der Vorschrift des § 39 a Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Finanzverwaltung, die durch Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877) eingefügt wurde.

Artikel 1 Nr. 5 (§ 38 FGO)

Die Vorschrift ist redaktioneller Natur. Die bisherige Fassung des § 38 FGO entspricht weitgehend der Vorschrift des § 63 Abs. 1 FGO (vgl. Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs). Da dort im einzelnen geregelt ist, gegen welche Behörde die Klage zu richten ist, ist es zweckmäßig, in § 38 FGO lediglich zu bestimmen, daß sich die örtliche Zuständigkeit des Finanzgerichts nach dem Sitz dieser Behörde richtet.

Artikel 1 Nr. 6 (§ 51 FGO)

Die Vorschrift ist eine Folgerung aus der Aufhebung des Abschnitts V (Steuerausschüsse) des Gesetzes über die Finanzverwaltung durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOStrafÄndG) vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877) und aus der daran anschließenden Aufhebung des § 70 der Reichsabgabenordnung durch Artikel 2 Nr. 2 des vorliegenden Entwurfs. Sie hat nicht nur redaktionelle, sondern auch materielle Bedeutung, weil durch den Wegfall der Bezugnahme auf § 70 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung der bisherige zusätzliche Ablehnungsgrund — Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen — entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, eine dem § 70 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung entsprechende Vorschrift in § 51 FGO aufzunehmen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen erscheinen auch für die Finanzgerichtsbarkeit ausreichend, bei der die Verhältnisse in dieser Beziehung nicht anders als z. B. bei den Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten liegen.

Artikel 1 Nr. 7 (§ 60 FGO)

Die Vorschrift steht in sachlichem Zusammenhang mit Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs (§ 128 FGO). Die Entscheidung über die Beiladung soll auch künftig mit der Beschwerde angefochten werden können.

Artikel 1 Nr. 8 (§ 61 FGO)

Der Bundesminister der Finanzen kann nach § 122 Abs. 2 FGO einem Revisionsverfahren, nicht aber einer Klage wegen einer verbindlichen Zolltarifauskunft (§ 37 Nr. 2 FGO) beitreten. Die Vorschrift soll nunmehr ermöglichen, daß der Bundesminister der Finanzen vor dem Bundesfinanzhof als Beteiligter nicht nur in einem eine zolltarifliche Rechtsfrage betreffenden Revisionsverfahren, sondern auch schon — vor der Entstehung von Eingangsabgabeforderungen — im Verfahren über eine Zolltarifauskunft auftreten kann. Dafür sind die folgenden Überlegungen maßgebend:

Den Rechtsstreitigkeiten über verbindliche Zolltarifauskünfte kommt wegen ihrer weitreichenden Wirkung (§ 23 Abs. 2 des Zollgesetzes) besonderes Gewicht zu. Es wäre sinnwidrig, dem Bundesminister der Finanzen bei diesen Verfahren vor dem Bundesfinanzhof entgegen der sonstigen Regelung, die im Revisionsverfahren den — manchmal erwünschten — Vortrag unterschiedlicher Auffassungen durch den Bundesminister der Finanzen einerseits und die beklagte Behörde andererseits erlaubt, ein Beitrittsrecht nur deshalb vorzuenthalten, weil der Bundesfinanzhof hier ausnahmsweise im ersten und letzten Rechtszug entscheidet.

Die Zuerkennung eines Beitrittsrechts hat schließlich den Vorteil, daß der Bundesfinanzhof in sinngemäßer Anwendung des § 122 Abs. 2 Satz 3 FGO den Bundesminister der Finanzen zum Beitritt auffordern kann, wenn seine Einschaltung in den Rechtsstreit nach Lage des Falles geboten erscheint.

Artikel 1 Nr. 9 (§ 63 FGO)

Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 1 *Satz 1* dient der Klarstellung.

Satz 2 trifft eine von Satz 1 abweichende Regelung für die Fälle, in denen vor Erlaß der außergerichtlichen Rechtsbehelfsentscheidung eine andere als die ursprünglich zuständig gewesene Behörde für die Besteuerung örtlich zuständig wird. In einem solchen Fall soll die Klage nicht gegen die früher — z. B. für den Erlaß des ursprünglichen Verwaltungsakts — zuständig gewesene Behörde, sondern im Grundsatz gegen die Behörde gerichtet werden, die im Zeitpunkt der Klageerhebung örtlich zuständig ist. Satz 2 zieht mithin für das finanzgerichtliche

Verfahren die Folgerungen aus der für das Vorverfahren geltenden Regelung.

Danach gilt folgendes:

a) Satz 2 Nr. 1

Hat ein Steuerpflichtiger gegen einen der in § 229 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Verwaltungsakte Einspruch eingelegt, so hat im Regelfall die Behörde über den Einspruch zu entscheiden, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. Ist aber für den Steuerfall nach Erlaß des Verwaltungsakts auf Grund der Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 71 ff.) eine andere Behörde — z. B. infolge Umzugs des Steuerpflichtigen — örtlich zuständig geworden, so soll nach § 248 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung in der Fassung von Artikel 2 Nr. 11 des vorliegenden Entwurfs die nunmehr zuständige Behörde über den Einspruch entscheiden. Die Klage gegen die Einspruchsentscheidung soll gegen die Behörde gerichtet werden, die sie erlassen hat. Es wäre unzweckmäßig, wenn die Klage nach der Regelvorschrift des Satzes 1 noch gegen die Behörde zu richten wäre, die zwar den ursprünglichen Verwaltungakt erlassen hat, aber in keiner Verbindung mehr mit dem Steuerpflichtigen steht.

b) Satz 2 Nr. 2

Für die Fälle des außergerichtlichen Rechtsbehelfs der Beschwerde gilt im Grundsatz das gleiche wie in den Fällen des Einspruchs (vgl. dazu § 249 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung von Artikel 2 Nr. 12 des vorliegenden Entwurfs). Die Klage soll sich aber nicht gegen die Beschwerdebehörde (das ist die Behörde, die über die Beschwerde entschieden hat) richten, sondern gegen die Behörde, die der Beschwerdebehörde unmittelbar nachgeordnet und für den Streitfall örtlich zuständig ist.

c) Satz 2 Nr. 3

Satz 2 Nr. 3 ist die notwendige Ergänzung für die unmittelbare Klage gemäß § 46 FGO und bestimmt in folgerichtiger Entwicklung der Grundsätze der Nummern 1 und 2, daß die Klage gegen die Behörde zu richten ist, die im Zeitpunkt der Klageerhebung für die Besteuerung örtlich zuständig ist.

Durch die Regelung des Satzes 2 wird die örtliche Zuständigkeit der Finanzgerichte weitgehend an die der Finanzbehörden angepaßt (vgl. dazu § 38 FGO in der Fassung von Artikel 1 Nr. 5 des vorliegenden Entwurfs). Dies entspricht einerseits den Bedürfnissen der Praxis und dem Interesse der Beteiligten an einer möglichst ortsnah gelegenen Gerichtszuständigkeit, ändert andererseits jedoch nichts an dem Grundsatz, daß im Fall der Anfechtungsklage der ursprüngliche Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens ist (§ 44 Abs. 2 FGO). Sobald Klage erhoben ist, bleibt es bei der hierdurch begründeten Gerichtszuständigkeit; der Grundsatz der perpetuatio fori (§ 66 Abs. 3 FGO) wird mithin nicht berührt.

Artikel 1 Nr. 10 (§ 67 FGO)

Nach § 67 Abs. 1 FGO ist eine Änderung der Klage z. B. zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen. Demgegenüber bezieht sich § 67 Abs. 2 FGO jedoch nur auf die Einwilligung des „Beklagten", nicht aber, wie es infolge des Zusammenhangs mit § 67 Abs. 2 FGO geboten wäre, auf die Einwilligung der „Beteiligten".

Die Vorschrift soll dieses — ebenso in dem gleichlautenden § 91 VwGO enthaltene — Redaktionsversehen (vgl. z. B. Ule, Verwaltungsgerichtsordnung, Anm. II zu § 91) bereinigen.

Artikel 1 Nr. 11 (§ 69 FGO)

Zu Buchstabe a

In den Fällen, in denen vor Erlaß der außergerichtlichen Rechtsbehelfsentscheidung eine andere Behörde für die Besteuerung örtlich zuständig wird, ist die Klage gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 FGO in der Fassung von Artikel 1 Nr. 9 des vorliegenden Entwurfs im Grundsatz gegen diese Behörde und nicht gegen die Behörde zu richten, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat. Die vorgesehene Änderung des § 69 Abs. 2 Satz 1 FGO ist eine Folgerung aus dieser Vorschrift.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

In vielen Fällen haben die Gerichte über bei ihnen gestellte Anträge auf Aussetzung der Vollziehung entschieden, ohne daß die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, von dem Antrag Kenntnis erhielt. Dies hat in der Praxis zu Unzuträglichkeiten geführt. Der Entwurf sieht daher zur Klarstellung eine allgemeinen Rechtsgrundsätzen, im übrigen auch der ständigen Rechtsprechung zu § 80 VwGO entsprechende Vorschrift vor, daß der Behörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. Davon soll nur abgesehen werden können, wenn die Einholung der Stellungnahme nach den Umständen des Falles nicht zweckdienlich erscheint (weil z. B. das Finanzamt erkennbar einer Aussetzung der Vollziehung ablehnend gegenübersteht und voraussichtlich seine Auffassung nicht ändern wird oder weil die Entscheidung über den Antrag aus besonderen Gründen keinen Aufschub oder keine — auch nur geringfügige — Verzögerung erduldet). Außerdem wird klargestellt, daß die Behörde, wenn sie von dem beim Gericht gestellten Aussetzungsantrag — durch das Gericht oder auf andere Weise — Kenntnis erlangt, die Aussetzung der Vollziehung weiterhin selbst verfügen kann. — Besondere Vorschriften über die Kosten des Aussetzungsverfahrens werden nicht für erforderlich gehalten, weil die §§ 135 ff. FGO in Verbindung mit § 155 FGO, § 93 ZPO eine die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Kostenentscheidung ermöglichen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift steht in sachlichem Zusammenhang mit Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs (§ 128 FGO), wodurch die Verfahrensbeschwerde auf besonders

wichtige Fälle beschränkt werden soll. Da es sich bei den Beschlüssen nach § 69 Abs. 3 FGO um Entscheidungen handelt, die für den Steuerpflichtigen und für die Finanzverwaltung von erheblicher Bedeutung sein können, sollen sie auch künftig mit der Beschwerde angefochten werden können.

Zu Buchstabe c

Die Begründung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb gilt entsprechend.

Artikel 1 Nr. 12 (§ 70 FGO)

Die Vorschrift steht in sachlichem Zusammenhang mit Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs (§ 128 FGO). Nachdem dort die Fälle, in denen künftig die Beschwerde an den Bundesfinanzhof gegeben sein soll, erschöpfend aufgezählt sind, wird § 70 Abs. 2 Satz 1 FGO entbehrlich.

Artikel 1 Nr. 13 (§ 80 FGO)

Die Vorschrift steht in sachlichem Zusammenhang mit Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs (§ 128 FGO). Die Beschlüsse über die Festsetzung einer Ordnungsstrafe sollen auch weiterhin mit der Beschwerde angefochten werden können.

Artikel 1 Nr. 14 (§ 82 FGO)

Auf die Beweisaufnahme sind gemäß § 82 FGO, „soweit §§ 83 bis 89 nicht abweichende Vorschriften enthalten", die §§ 358 bis 377 und andere Vorschriften der ZPO sinngemäß anzuwenden. Demzufolge darf — entsprechend § 375 ZPO — die Aufnahme des Zeugenbeweises nur in bestimmten, dort im einzelnen bezeichneten Fällen einem Mitglied des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht übertragen werden. § 81 Abs. 2 FGO läßt aber — abweichend von § 375 ZPO, jedoch entsprechend § 96 Abs. 2 VwGO — die Beweiserhebung ohne diese Einschränkung zu. Die bisherige Fassung des § 82 FGO, die die Regelung des § 81 Abs. 2 FGO nicht einschließt, soll daher geändert werden.

Artikel 1 Nr. 15 (§ 94 FGO)

Die Vorschrift steht in sachlichem Zusammenhang mit Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs (§ 128 FGO). Nachdem dort die Fälle, in denen künftig die Beschwerde an den Bundesfinanzhof gegeben sein soll, erschöpfend aufgezählt sind, ist die bisherige Bestimmung („Dieser Beschluß ist unanfechtbar") entbehrlich.

Artikel 1 Nr. 16 (§ 108 FGO)

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 15 gilt entsprechend.

Artikel 1 Nr. 17 (§ 112 FGO)

Die Vorschrift, die der früheren Regelung in dem — durch die Finanzgerichtsordnung aufgehobenen — § 251 a der Reichsabgabenordnung entspricht, soll — im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Steuerpflichtigen — klarstellen, daß Prozeßzinsen nicht nur zu erheben sind, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist, sondern z. B. auch dann, wenn der Kläger sie zurückgenommen hat.

Artikel 1 Nr. 18 (§ 114 FGO)

Die Vorschrift hat, indem sie auch § 927 ZPO in den Kreis der sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der ZPO einbezieht, zur Folge, daß eine einstweilige Anordnung wegen veränderter Umstände aufgehoben oder abgeändert werden kann.

Artikel 1 Nr. 19, 20 (§§ 115, 128 FGO)

Diese Vorschriften bilden das Kernstück des Entwurfs. Sie sollen die Verantwortlichkeit der Finanzgerichte als obere Landesgerichte stärken und gleichzeitig den Bundesfinanzhof entlasten (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt A).

Die neue Stellung der Finanzgerichte könnte zwar den Gedanken nahelegen, die Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs wie die des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundessozialgerichts auf die Grundsatz-, die Divergenz- und die Verfahrensrevision zu beschränken und die Streitwertrevision überhaupt abzuschaffen. Für derartige Erwägungen muß indessen die — naturgemäß eine längere Zeit in Anspruch nehmende — weitere Entwicklung abgewartet werden, zu der nicht nur die Konsolidierung der neuen Stellung der Finanzgerichte, sondern auch die allgemeine Anerkennung dieser Stellung im Bewußtsein der Rechtsuchenden gehört. Im übrigen würde eine solche Regelung die Einführung eines — auf die Zulassung bestimmter Personen als Prozeßbevollmächtigte beschränkten — Vertretungszwangs für die Verfahren vor dem Bundesfinanzhof voraussetzen. Es erscheint jedoch schon jetzt vertretbar und im Hinblick auf die Überlastung des Bundesfinanzhofs dringend geboten, die Anzahl der von den Finanzgerichten abschließend zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten erheblich zu vermehren und die durch die Finanzgerichtsordnung neu eingeführte Verfahrensbeschwerde einzuschränken.

1. Einschränkung der Revision

(Artikel 1 Nr. 19, § 115 FGO)

Nach § 115 Abs. 1 FGO steht den Beteiligten gegen das Urteil eines Finanzgerichts die Revision an den Bundesfinanzhof zu, wenn der Wert des Streitgegenstands, die sogenannte Revisionssumme, 1000 DM übersteigt oder wenn das Finanzgericht die Revision zugelassen hat. Der Entwurf einer Neufassung des § 115 Abs. 1 FGO sieht verschiedene Änderungen vor:

a) Zunächst wird in Satz 1 der Grundsatz aufgestellt, daß den Beteiligten gegen das Urteil eines Finanzgerichts die Revison an den Bundesfinanzhof zusteht.

b) Dieser Grundsatz wird in Satz 2 eingeschränkt. In Rechtsstreitigkeiten über Verwaltungsakte der in § 229 AO bezeichneten Art (insbesondere Steuerbescheide) und über sonstige die Festsetzung oder Erhebung von Geldleistungen betreffende Verwaltungsakte (z. B. Vorauszahlungsbescheide, Stundungs- oder Erlaßanträge ablehnende Verfügungen) — also in vermögensrechtlichen Streitigkeiten — soll die Revision, wenn es sich nicht um einen Fall des § 116 FGO handelt oder das Finanzgericht sie ausdrücklich zugelassen hat, im Regelfall nur zulässig sein, wenn die Revisionssumme 6000 DM übersteigt.

   Eine solche Erhöhung der Revisionssumme wird die Anzahl der Revisionen, wie Stichprobenuntersuchungen ergeben haben, voraussichtlich um mehr als 20 v. H. vermindern und den Bundesfinanzhof von einer großen Anzahl Streitsachen von geringerer Bedeutung entlasten. Der Betrag von 6000 DM, der dem Streitwert in Arbeitsgerichtsprozessen (vgl. § 72 ArbGG) entspricht, erscheint in Anbetracht der Ausgestaltung der Finanzgerichte als obere Landesgerichte und unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten, zumal auch im Hinblick auf den Rechtsschutz durch die Nichtzulassungsbeschwerde, ausreichend und vertretbar.

c) In Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung von Einheitswerten und über die Androhung oder Festsetzung eines Erzwingungsgelds soll es bei der bisherigen Revisionssumme von 1000 DM verbleiben. Dies ist für die Einheitswertfeststellungen deshalb geboten, weil nach den für die Streitwertfestsetzung auf diesem Gebiet geltenden Regeln die Revisionssumme von mehr als 6000 DM erst bei verhältnismäßig hohen Einheitswerten (z. B. bei land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bei einem streitigen Einheitswert von über 240 000 DM) erreicht wird. Dadurch könnte die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf diesem Gebiet gefährdet werden. Eine solche Gefahr soll, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung und Auslegung der Vorschriften des neuen Bewertungsgesetzes, durch die Beibehaltung der bisherigen Revisionssumme vermieden werden.

   Bei Rechtsstreitigkeiten, die Erzwingungsgeldsachen betreffen, soll es ebenfalls bei der Revisionssumme von 1000 DM verbleiben. Die Revision käme sonst — wegen des Höchstbetrags des Erzwingungsgeldes von 5000 DM (vgl. § 202 Abs. 2 AO) — nur noch nach besonderer Zulassung durch das Finanzgericht in Betracht; im übrigen besitzen die der Androhung und Festsetzung eines Erzwingungsgeldes zugrundeliegenden Finanzbefehle in der Regel keinen unmittelbaren vermögensrechtlichen Charakter.

d) Das Wort „Streitgegenstand" wird zur Anpassung an § 546 Abs. 1 ZPO durch das Wort „Beschwerdegegenstand" ersetzt.

Soweit künftig in Rechtsstreitigkeiten mit einer Revisionssumme von nicht mehr als 6000 DM (bzw. 1000 DM) grundsätzliche Rechtsfragen auftreten oder eine Divergenz oder ein Verfahrensmangel gerügt wird, ist, sofern nicht schon das Finanzgericht die Revision zugelassen hat, die Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesfinanzhof (§ 115 Abs. 3 bis 5 FGO) das ausreichende Mittel, um dem Rechtsschutzinteresse der Beteiligten — insbesondere im Fall von Verfahrensmängeln auch sozialen Notwendigkeiten — Rechnung zu tragen. Für nicht-vermögensrechtliche Streitigkeiten (z. B. berufsrechtliche Streitigkeiten aus dem Steuerberatungsgesetz) ergibt sich aus § 115 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, daß die Revision stets — unabhängig von einem Beschwerdewert — gegeben ist.

Durch die Erhöhung der Revisionssumme wird die Nichtzulassungsbeschwerde zwar eine größere Bedeutung als bisher erlangen. Die mit der Erledigung der zusätzlichen Nichtzulassungsbeschwerden verbundene Mehrarbeit des Bundesfinanzhofs dürfte sich nach den vergleichbaren Erfahrungen anderer oberer Bundesgerichte, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts, jedoch in vertretbaren Grenzen halten und gegenüber der eintretenden Entlastung nicht nennenswert ins Gewicht fallen.

2. Einschränkung der Verfahrensbeschwerde an den Bundesfinanzhof

(Artikel 1 Nr. 20, § 128 FGO)

Mit der Einführung der Verfahrensbeschwerde durch die Generalklausel des § 128 FGO ist dem Bundesfinanzhof eine zusätzliche Belastung entstanden. Die Entscheidung über allgemeine Verfahrensbeschwerden entspricht vom Wesen her nicht den Aufgaben eines Revisionsgerichts und ist daher auch in den Verfahrensordnungen der anderen — allerdings dreistufigen — Gerichtszweige für die oberen Bundesgerichte nur für einige besonders wichtige Fälle vorgesehen (vgl. § 567 Abs. 3 ZPO, § 152 VwGO). Im Hinblick auf die veränderte Stellung der Finanzgerichte erscheint es angebracht, die Beschwerde an das obere Bundesgericht auch in der Finanzgerichtsbarkeit auf Fälle von besonderer Wichtigkeit zu beschränken. Der Entwurf sieht daher — anstelle der bisherigen Generalklausel — eine erschöpfende Aufzählung der Fälle vor, in denen die Beschwerde künftig zulässig sein soll. Dabei ist die Anzahl der weiterhin als beschwerdefähig zu betrachtenden Entscheidungen mit Rücksicht darauf, daß die Finanzgerichtsbarkeit auf zwei Instanzen beschränkt ist, allerdings größer als die Anzahl der zulässigen Beschwerden an die oberen Bundesgerichte der anderen Gerichtszweige.

Entsprechend der Regelung der Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. dort § 152 Abs. 1 in Verbindung mit § 99 Abs. 2, § 125 Abs. 2 und § 132 Abs. 3) sollen die Fälle, in denen künftig die Beschwerde an den Bundesfinanzhof gegeben ist, bei den einzelnen einschlägigen Paragraphen — ggfs. durch die Bezugnahme auf sinngemäß anzuwendende Vorschriften der Zivilprozeßordnung (vgl. §§ 51, 82, 142 FGO) — bezeichnet und im Interesse der Rechtsklarheit außerdem auch in § 128 Abs. 1 FGO aufgezählt werden.

Nach § 128 Abs. 2 (bisher: Abs. 3) FGO soll die Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen weiterhin nur gegeben sein, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM übersteigt.

Artikel 1 Nr. 21 (§ 130 FGO)

Die Vorschrift steht in sachlichem Zusammenhang mit Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs (§ 128 FGO). Danach können Entscheidungen des Vorsitzenden nicht mehr mit der Beschwerde an den Bundesfinanzhof angefochten werden. § 130 Abs. 1 FGO ist dementsprechend zu ändern (vgl. dazu auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 24).

Artikel 1 Nr. 22 (§ 131 FGO)

Zu Buchstabe a

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 21 gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Auch diese Vorschrift steht in sachlichem Zusammenhang mit Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs (§ 128 FGO). Da gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe gemäß § 178 GVG keine Beschwerde mehr gegeben ist (die Vorschrift des § 52 FGO, in der auf § 178 GVG Bezug genommen ist, ist in dem Katalog des § 128 FGO nicht mehr enthalten), ist auch für § 131 Abs. 2 FGO kein Raum mehr.

Artikel 1 Nr. 23 (§ 132 FGO)

Nach § 122 Abs. 2 FGO kann der Bundesminister der Finanzen oder die zuständige oberste Landesbehörde einem Revisionsverfahren beitreten. Für das Beschwerdeverfahren besteht eine solche Möglichkeit nicht. Da der Bundesfinanzhof aber auch im Beschwerdeverfahren mit grundsätzlichen Rechtsfragen befaßt werden kann, erscheint es zweckmäßig, dem Bundesminister der Finanzen oder der zuständigen obersten Landesbehörde die Möglichkeit zu geben, auch einem solchen Verfahren beizutreten. Der Entwurf sieht eine entsprechende Ergänzung der Vorschriften über das Beschwerdeverfahren vor.

Artikel 1 Nr. 24 (§ 133 FGO)

Die Vorschrift erklärt, nachdem Entscheidungen des Vorsitzenden künftig nicht mehr mit der Beschwerde, sondern durch Anrufung des Gerichts angefochten werden können, das Verfahren bei Anrufung des Gerichts gegen Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder der Urkundsbeamten für sinngemäß anwendbar. Hält demnach der Vorsitzende den Rechtsbehelf für begründet, so hat er ihm abzuhelfen. Sonst ist der Rechtsbehelf unverzüglich dem Gericht vorzulegen.

Artikel 1 Nr. 25 (§ 140 FGO)

Nach der bisherigen Fassung des § 140 Abs. 2 FGO darf eine gerichtliche Verfügung nicht von der Zahlung der Prozeßgebühr abhängig gemacht werden. Damit wird aber die Anforderung von Vorauszahlungen oder von Vorschüssen nicht ausgeschlossen. Die jetzt vorgesehene Fassung bestimmt, um Mißverständnisse zu vermeiden, daß Vorauszahlungen und Vorschüsse nicht gefordert werden dürfen.

Artikel 1 Nr. 26 (§ 142 FGO)

Nach § 142 Abs. 2 FGO ist die Bewilligung des Armenrechts unanfechtbar. Dies ergibt sich aber bereits aus der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten sinngemäßen Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung (vgl. dort § 127 Satz 1). § 142 Abs. 2 FGO kann daher als entbehrlich aufgehoben werden.

Artikel 1 Nr. 27 (§ 147 FGO)

Die vorgesehene Neufassung des § 147 FGO weicht in verschiedener Hinsicht von der bisherigen Fassung ab.

a) Die bisherige Fassung enthält keine Vorschriften über den Zeitpunkt der Kostenansatzes. Es gilt daher auch insoweit das Gerichtskostengesetz (§ 140 Abs. 1 FGO). Nach § 106 GKG wird die Gebühr mit der Stellung des Antrags fällig, durch den das Verfahren bedingt ist. Soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig. Nach den Bestimmungen der Kostenverfügung sind die Kosten alsbald nach Fälligkeit anzusetzen. Diese Regelung hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Die Gerichtskosten sollen daher — wie vor dem Inkrafttreten der FGO — erst nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens angesetzt werden. Sie sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenansatzes zu entrichten *(vgl. Absatz 1 Satz 2).*

b) Nach der bisherigen Fassung werden die Gerichtskosten bei dem Gericht des ersten Rechtszuges angesetzt. Bei dem Finanzgericht werden also, wenn sich an die Entscheidung des Finanzgerichts ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anschließt, sowohl die bei ihm als auch die beim Bundesfinanzhof entstandenen Kosten angesetzt. Zwar bestimmt Satz 3, daß die beim Bundesfinanzhof entstandenen Kosten an den Bund abzuführen sind. Damit sind aber die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Erhebung, insbesondere dem Erlaß der dem Bund zustehenden Gerichtskosten durch die Landesbehörden ergeben, nicht gelöst. Diese Fragen lassen sich in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise nur dadurch bereinigen, daß jedes Gericht die bei ihm entstandenen Kosten selbst ansetzt *(vgl. Absatz 1 Satz 1).*

c) In engem Zusammenhang mit den unter Buchstabe b behandelten Fragen steht der bisherige Satz 2, wonach die Kosten vom Finanzamt erhoben werden. Die ausnahmslose Zuständigkeit des Finanzamts für die Kostenerhebung soll nunmehr beseitigt werden. Es soll, soweit es sich um die

bei dem Finanzgericht entstandenen und den Ländern zustehenden Kosten handelt, den Ländern aufgrund ihrer Organisations- und Haushaltshoheit überlassen bleiben, die Dienststellen zu bestimmen, von denen die Kosten zu erheben sind, das Verfahren zu regeln und Bestimmungen über den Erlaß, die Stundung und die Niederschlagung der Gerichtskosten aus wirtschaftlichen Gründen zu treffen. In *Absatz 2 Satz 2* wird daher nur noch bestimmt, daß die bei den Finanzgerichten entstandenen Kosten den Ländern zufließen.

Die beim Bundesfinanzhof entstandenen und dem Bund zustehenden Gerichtskosten sollen künftig vom Bundesfinanzhof erhoben werden *(Absatz 2 Satz 1);* die Einziehung der Kosten obliegt damit der Oberfinanzkasse München als der für den Bundesfinanzhof zuständigen Amtskasse. Die Beitreibung der Gerichtskosten richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes; Vollstreckungsbehörden sind nach § 4 Buchst. b dieses Gesetzes die Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung. Für die Stundung, die Niederschlagung und die Einstellung des Einziehungsverfahrens gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden.

Artikel 1 Nr. 28 (§ 148 FGO)

Nach geltendem Recht ist die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den das Gericht über die Erinnerung (§ 148 Abs. 1, § 149 FGO) entscheidet, nur auf besondere Zulassung des Gerichts, wobei § 115 Abs. 2 bis 5 FGO sinngemäß anzuwenden ist, gegeben. Zur Vereinheitlichung der Kostenvorschriften soll künftig die Beschwerde gegeben sein, ohne daß es einer besonderen Zulassung bedarf. Voraussetzung ist allerdings wie bei anderen Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Deutsche Mark übersteigt (vgl. § 128 Abs. 2 FGO in der Fassung von Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs).

Artikel 1 Nr. 29 (§ 159 FGO)

Zu Buchstabe a

Die Einführung der obligatorischen mündlichen Verhandlung vor dem Bundesfinanzhof wäre nur sinnvoll, wenn gleichzeitig der Vertretungszwang beim Bundesfinanzhof eingeführt wird. Da diese Frage aber noch nicht im Rahmen dieser Novelle geregelt werden wird — ihre Regelung soll einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben —, ist es — auch im Interesse der Entlastung des Bundesfinanzhofs — geboten, die Übergangsregelung des § 159 FGO um weitere drei Jahre (bis 31. Dezember 1971) zu verlängern.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift stellt klar, daß die in § 159 FGO vorgeschriebene Abweichung von § 90 FGO sich nicht auf die gesamte Vorschrift, sondern nur auf § 90 Abs. 1 FGO bezieht.

Artikel 2

Änderung der Reichsabgabenordnung

Artikel 2 Nr. 1 (§ 67 AO)

Die Vorschrift ist redaktioneller Natur.

Artikel 2 Nr. 2 (§ 70 AO)

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

Artikel 2 Nr. 3 (§ 94 AO)

Die Vorschrift soll klarstellen, daß auch Kostenbescheide, die auf Grund des § 227 AO ergehen, in gleicher Weise wie Bescheide über Zölle und Verbrauchsteuern geändert werden können.

Artikel 2 Nr. 4 (§ 201 AO)

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

Artikel 2 Nr. 5 (§ 229 AO)

Zu Buchstabe a

Die der Aufzählung der einspruchsfähigen Verfügungen vorangestellte Bestimmung, daß der Einspruch nicht gegen Vorauszahlungsbescheide gegeben ist, soll vermeiden, daß diese Einschränkung bei den in Betracht kommenden Verfügungen jeweils besonders bestimmt werden muß.

Zu Buchstabe b

Die Einbeziehung der bisher unter Nummer 13 aufgeführten Zerlegungs- und Zuteilungsbescheide in Nummer 2 erfolgt aus systematischen Gründen.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift sieht vor, daß der Einspruch nicht nur gegen eine verbindliche Zolltarifauskunft, sondern auch gegen die Aufhebung einer solchen Auskunft gegeben sein soll.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Da Zerlegungs- und Zuteilungsbescheide nunmehr ausdrücklich in Nummer 2 aufgeführt sind und Feststellungsbescheide nach § 48 Abs. 7 des Zollgesetzes ohnedies unter die Vorschrift des § 229 Nr. 2 fallen, können § 229 Nr. 13 und 14 AO als entbehrlich gestrichen werden.

Artikel 2 Nr. 6 (§ 230 AO)

Zu Buchstabe a

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift soll klarstellen, daß gegen Entscheidungen über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf ein weiterer außergerichtlicher Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Gegen Einspruchsentscheidungen und Beschwerdeentscheidungen ist mithin unmittelbar die Klage an das Finanzgericht eröffnet. Gleiches soll für die Kostenentscheidung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren gelten, gleichviel, ob sie in der außergerichtlichen Rechtsbehelfsentscheidung getroffen wird oder — nach Erledigung der Hauptsache oder nach Zurücknahme des Rechtsbehelfs — als sogenannte isolierte Kostenentscheidung ergeht.

Artikel 2 Nr. 7 (§ 235 AO)

Die Vorschrift ist redaktioneller Natur.

Artikel 2 Nr. 8 (§ 238 AO)

Die Vorschrift ist redaktioneller Natur.

Artikel 2 Nr. 9 (§ 242 AO)

Die Vorschrift steht in sachlichem Zusammenhang mit Artikel 2 Nr. 11 des Entwurfs und stellt klar, daß, wenn nach Erlaß des Verwaltungsakts eine andere Behörde örtlich zuständig wird, diese Behörde auch für die Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts zuständig ist.

Artikel 2 Nr. 10 (§ 247 AO)

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Artikel 2 Nr. 11 (§ 248 AO)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift soll klarstellen, daß in den Fällen, in denen nachträglich eine andere Finanzbehörde örtlich zuständig geworden ist, diese Finanzbehörde und nicht die Finanzbehörde über den Einspruch zu entscheiden hat, die die angefochtene Verfügung erlassen hat. Dies schließt nicht aus, daß im Einzelfall auf Grund einer Vereinbarung gemäß § 78 AO die früher zuständig gewesene Finanzbehörde noch über den Einspruch entscheidet, wenn dies zweckmäßig ist.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist redaktioneller Natur (Folge der Änderung nach Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift ist redaktioneller Natur.

Artikel 2 Nr. 12 (§ 249 AO)

Die Begründung zu Artikel 2 Nr. 11 gilt sinngemäß.

§ 249 Abs. 2 AO, der das Verfahren regelt, wenn der Beschwerde nicht abgeholfen wird, braucht nicht geändert zu werden, weil die Zuständigkeit der zur Entscheidung über die Beschwerde berufene „nächsthöhere Behörde" an die Zuständigkeit der Behörde anschließt, die gemäß § 249 Abs. 1 AO der Beschwerde hätte abhelfen können.

Artikel 2 Nr. 13 (§ 250 AO)

Da nach § 250 AO nur die Hälfte, bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs nur ein Viertel der Gebühr nach § 10 GKG erhoben wird, können sich so geringfügige Beträge ergeben, daß ihre Festsetzung und Erhebung in keinem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Verwaltungsarbeit stehen. Die Vorschrift sieht daher — entsprechend § 9 GKG — die Erhebung einer Mindestgebühr vor. Auch die Vorschrift über die Abrundung ist § 9 GKG entnommen.

Nach § 2 GKG sind Bund und Länder sowie bestimmte öffentliche Anstalten und Kassen von der Zahlung der Kosten befreit. Diese Vorschrift gilt nach § 140 FGO auch für das finanzgerichtliche Verfahren. Für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren fehlt bisher eine solche Regelung. Diese soll nunmehr geschaffen werden.

Artikel 2 Nr. 14 (§ 251 AO)

Die Vorschriften stellen klar, daß eine Gebühr nach § 250 AO nur erhoben wird, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist. Anträge von Steuerpflichtigen sollen — wie nach früherem Recht — keine Kostenpflicht auslösen.

Artikel 2 Nr. 15 (§ 254 AO)

Die Kostenpflicht im Fall der Zurücknahme eines Rechtsbehelfs ist bereits in § 251 Abs. 2 AO bestimmt. Es bedarf daher — wie im finanzgerichtlichen Verfahren (vgl. § 144 FGO) — keiner besonderen Entscheidung über die Kosten. Selbstverständlich muß aber auch in diesen Fällen geprüft und entschieden werden, ob gemäß § 253 Abs. 1 AO von der Kostenerhebung abgesehen werden kann.

Artikel 2 Nr. 16 (§ 255 AO)

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 140 Abs. 3 FGO. Satz 2 bestimmt die für die Streitwertfestsetzung zuständige Stelle.

Artikel 2 Nr. 17 (§ 256 AO)

Zu Buchstaben a und b

Die Vorschriften dienen der Klarstellung und der Anpassung an die Terminologie der Kostengesetze.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift bestimmt entsprechend § 147 Abs. 1 Satz 2 FGO (in der Fassung nach Artikel 1 Nr. 27 des Entwurfs), daß die Gebühr innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenansatzes zu entrichten ist.

Artikel 2 Nr. 18 (§ 257 AO)

Nach § 148 Abs. 2 FGO ist die Erinnerung gegen den Kostenansatz kostenfrei. Die Vorschrift sieht eine entsprechende Regelung auch für das außergerichtliche Verfahren vor.

Artikel 2 Nr. 19 (§ 258 AO)

Die Vorschrift ist redaktioneller Natur.

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

Artikel 3 § 1

Die jetzige Fassung des § 17 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes bezieht sich nach ihrem Wortlaut nur auf die Zustellung im Besteuerungsverfahren. Es ist zweifelhaft, ob nach dieser Vorschrift auch bei Bescheiden und Entscheidungen im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach den Marktordnungsgesetzen verfahren werden kann. Zur Klarstellung soll § 17 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes daher entsprechend ergänzt werden.

Artikel 3 § 2

Durch die Vorschrift soll § 9 des Zerlegungsgesetzes an die durch die FGO geschaffene Rechtslage angepaßt werden.

Artikel 3 § 3

Die Vorschrift sieht zur Anpassung an die Regelung für das Verwaltungsgerichtsverfahren vor, daß auch im finanzgerichtlichen Verfahren eine Verhandlungsgebühr nicht anfällt, wenn die Klage durch — als Urteil wirkenden — Vorbescheid als unzulässig abgewiesen wird.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 4 § 1

Zu Absatz 1 Nr. 1

Die in Artikel 1 Nr. 19 und 20 vorgeschlagenen Maßnahmen sollen möglichst bald zu dem angestrebten Ziel — Entlastung des Bundesfinanzhofs von Streitsachen untergeordneter Bedeutung — führen. Die Einschränkungen der Revision und der Beschwerde an den Bundesfinanzhof sollen sich daher schon bei den Entscheidungen der Finanzgerichte auswirken, die nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ergehen.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Die neue Regelung über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten soll, um Übergangsschwierigkeiten zu vermeiden, erstmals auf die Verfahren angewandt werden, die nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes rechtskräftig abgeschlossen werden. Solange die Länder keine Vorschriften über die Erhebung der bei den Finanzgerichten entstandenen Gerichtskosten erlassen haben, sollen diese Gerichtskosten weiterhin vom Finanzamt erhoben werden.

Zu Absatz 2

Der Bundesfinanzhof entscheidet gemäß § 159 FGO (in der Fassung des Artikels 1 Nr. 29 des Entwurfs) für eine Übergangszeit (bis 31. Dezember 1971) auf Grund mündlicher Verhandlung nur, wenn ein Beteiligter es beantragt oder wenn der Vorsitzende des Senats oder der Senat es für angemessen hält. Es bedarf daher auch für die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte einer diese Übergangsregelung berücksichtigenden Vorschrift. Vgl. dazu auch die Begründung zu Artikel 3 § 3 des Entwurfs.

Artikel 4 § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4 § 3

Die Vorschrift sieht, um einen leicht einprägsamen Zeitpunkt zu erhalten, vor, daß das Änderungsgesetz am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft treten soll, der auf die Verkündung folgt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Artikel 1 Nr. 6** (§ 51 Abs. 1 FGO) ist wie folgt zu fassen:

,6. § 51 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Richtet sich die Klage gegen einen Verwaltungsakt im Besteuerungsverfahren, so kann ein ehrenamtlicher Finanzrichter, der ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreibt wie der Kläger oder der bei einer Gesellschaft beteiligt ist, die ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreibt, auch zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen abgelehnt werden, wenn

1. das Gericht eine Beweiserhebung über Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse des Klägers angeordnet hat, die nicht ohne Offenbarung eines solchen Geheimnisses dargelegt werden können, oder
2. Verhältnisse der vorbezeichneten Art Gegenstand einer Auskunft in dem Besteuerungsverfahren gewesen sind." '

Begründung

Die rechtspolitischen Gründe, die in § 51 I FGO zu der Bezugnahme auf § 70 AO geführt hatten, bestehen auch nach dem Wegfall des § 70 AO fort. Die Ablehnungsvorschriften der §§ 42 ff. ZPO, auf die nach der Regierungsvorlage in § 51 I FGO ausschließlich Bezug genommen wird, tragen den Belangen der Steuerpflichtigen nicht hinreichend Rechnung. Daß der ehrenamtliche Beisitzer des Finanzgerichts Konkurrent des Klägers ist, braucht eine Befangenheit in der anstehenden Steuerstreitsache nicht zu begründen, denn die Interessen des betreffenden Geschäftszweiges können insoweit identisch sein. Der ehrenamtliche Finanzrichter ist entgegen der Begründung des Entwurfs mit dem Handelsrichter nicht in vollem Umfange vergleichbar, weil bei den Kammern für Handelssachen — im Gegensatz zum finanzgerichtlichen Verfahren — nicht der Amtsuntersuchungsgrundsatz gilt, die Partei also dort die Freiheit der Entschließung behält, in welchem Umfange sie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse offenlegen will.

2. **Artikel 1 Nr. 13** (§ 80 Abs. 4 FGO) ist wie folgt zu fassen:

,13. In § 80 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Gegen Beschlüsse nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 und Absatz 2 ist die Beschwerde gegeben." '

Begründung

Die in Artikel 1 Nr. 13 vorgesehene Änderung des § 80 IV FGO in Verbindung mit der in Artikel 1 Nr. 20 vorgesehenen Fassung des § 128 FGO hat die wohl nicht beabsichtigte Folge, daß in Zukunft die Anordnung des Gerichts über das persönliche Erscheinen eines Beteiligten mit der Beschwerde an den BFH angefochten werden könnte. Bisher waren Anordnungen nach § 80 I Satz 1 FGO in Verbindung mit § 128 II FGO nicht mit der Beschwerde anfechtbar, weil es sich dabei um prozeßleitende Verfügungen handelt.

Da kein sachlicher Anlaß besteht, in Zukunft auch gegen die Anordnung des persönlichen Erscheinens selbst die Beschwerde zu eröffnen, sollte § 80 IV FGO so gefaßt werden, daß die Beschwerde nur gegen die Straffestsetzung nach § 80 I Sätze 3 und 4 und II FGO zugelassen wird.

3. **Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a** (§ 128 Abs. 1 FGO) ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den in diesem Gesetz besonders hervorgehobenen Fällen statt." '

Dementsprechend sind die § 51 I, §§ 82 und 142 FGO durch folgenden Zusatz zu ergänzen:
„Gegen Beschlüsse des Gerichts ist die Beschwerde gegeben."

Begründung

Diese Fassung des § 128 I FGO, die positiv besagt, in welchen Fällen das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist, ist einfacher und besser als die Fassung der Regierungsvorlage, nach welcher grundsätzlich die Beschwerde an den BFH ausgeschlossen ist, hiervon aber zahlreiche Ausnahmen gemacht werden.

Für § 51 I, §§ 82 und 142 FGO muß dann klargestellt werden, daß in diesen Fällen ebenfalls eine Beschwerdemöglichkeit besteht. In diesen Bestimmungen wird auf entsprechende Vorschriften der ZPO verwiesen, die eine Beschwerde kennen, die aber durch § 567 III ZPO gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts ausgeschlossen ist.

Anlage 3

Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 6 — § 51 Abs. 1 FGO)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 13 — § 80 Abs. 4 FGO)

Dem Änderungsvorschlag wird im Grundsatz zugestimmt.

Die Beschwerde soll, wovon die Regierungsvorlage und auch der Bundesrat ausgehen, nur gegen die Straffestsetzung zugelassen sein. Dieses Ziel wird durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung nicht klar genug zum Ausdruck gebracht. Die Verweisung auf Absatz 1 Sätze 3 und 4 und insbesondere auf Absatz 2 des § 80 FGO könnte nämlich dahin ausgelegt werden, daß die Beschwerde auch gegen die Strafandrohung gegeben ist. Es sollte daher an Stelle der Verweisung positiv bestimmt werden, daß gegen die Festsetzung der Strafe die Beschwerde gegeben ist. Die endgültige Fassung wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vorgeschlagen werden.

Zu 3. (Artikel Nr. 20 Buchstabe a — § 128 Abs. 1 FGO)

Dem Änderungsvorschlag wird im Grundsatz zugestimmt.

Im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wird noch zu prüfen sein, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung zu § 51 Abs. 1, §§ 82 und 142 FGO ausreicht oder ob sie, um eine unzutreffende Auslegung zu vermeiden, der jeweiligen Vorschrift angepaßt werden muß. So wäre z. B. die Beschwerdemöglichkeit in § 51 Abs. 1 FGO — entsprechend § 46 Abs. 2 ZPO — auf die Beschlüsse zu beschränken, durch die Ablehnungsgesuche für unbegründet erklärt werden. Ebenso muß bei § 142 FGO sichergestellt werden, daß armenrechtsbewilligende Beschlüsse auch künftig nicht mit der Beschwerde angefochten werden können (vgl. § 127 Satz 1 ZPO).